

Haushaltssatzung der Gemeinde Gingst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2019 Beschlussnummer -B 19/466058 -und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde- Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.669.900,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.926.200,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	256.300,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-256.300,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-256.300,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.564.700,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.733.000,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-168.300,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00. EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	379.800,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	380.600,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-800,00 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-224.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 537.413,00 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 520 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,4563 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres EUR.
Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 befinden sich in Vorbereitung

§ 9 Weitere Vorschriften

Deckungsvermerke:

Die GemHVO-Doppik regelt die Deckungs- und Übertragungsvermerke.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis- und Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich.

Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gemäß § 15 Absatz 1 werden ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt:

Kontengruppe 523 (Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung)

Gingst, 10.07.2019
Ort, Datum




Bürgermeisterin
G. Bieker